

Beitragsordnung des SV Wurmlingen 1920 e. V.

Diese Beitragsordnung regelt gemäß § 5 der Vereinssatzung die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

§ 1 Beitragssätze	Jahresbeitrag in Euro
a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	50,00
b) Personen über 18 Jahre, die sich in Ausbildung befinden, den Wehr- oder Ersatzdienst ableisten und nicht älter als 25 Jahre sind*	50,00
c) Einzelmitglieder über 18 Jahre	70,00
d) Familienbeitrag (Ehepaare mit/ohne Kinder, Alleinerziehende mit Kindern und Paare, die in einem „eheähnlichen“ Verhältnis leben)	110,00
e) Passive Einzelmitglieder*	30,00
f) Passive Familien*	40,00
g) Ehrenvorstände, -kassiere und -mitglieder	sind beitragsfrei
h) Beiträge für Funktionäre und Übungsleiter werden vom Gesamtausschuss festgelegt.	

* Die mit Stern gekennzeichneten Mitgliedergruppen können die Beitragsermäßigung auf Antrag erhalten. Für die Mitgliedsgruppe b) muß zusätzlich ein Nachweis erbracht werden. Die Anträge und Nachweise für die Beitragsermäßigung müssen schriftlich bis spätestens 01.12. vorliegen um für das nächste Jahr berücksichtigt werden zu können.

Der Gesamtausschuss kann aus sozialen oder finanziellen Gründen Mitglieder von der Zahlung des Beitrages ganz oder teilweise befreien. Beitragsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Abteilungsbeiträge

Zusätzlich zum Grundbeitrag können noch Abteilungsbeiträge für die aktive Inanspruchnahme des Grundangebots des Vereins festgelegt werden. Über diese entscheidet der Gesamtausschuss. Aktuell gelten folgende Abteilungsbeiträge pro Saison (Oktober bis September)

AH-/Seniorenfußball	12 Euro
Fußball	24 Euro
Freizeitsport	24 Euro
Jugendfußball	36 Euro

- Beim Vereinseintritt ab März d. J. halbiert sich der Abteilungsbeitrag.
- Im Familienbeitrag werden nur für die ersten 2 Kinder Abteilungsbeiträge berechnet.
- Befreit sind ehrenamtlich –ohne Bezahlung– tätige Mitglieder des Vereins und deren leiblichen Kinder.

Für die Ausstellung eines gültigen Spielerpasses bei den jeweiligen Fachverbänden hat das Mitglied die aktuellen Kosten und Gebühren zu bezahlen.

§ 3 Sportversicherung

In den Beiträgen nach § 1 ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

§ 4 Zahlungsweise / Mahnverfahren

a) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 31.03. des laufenden Jahres im Voraus fällig. Bei einem Vereinsbeitritt nach dem 20.03. des laufenden Jahres wird der Jahresbeitrag am 31.07. und bei einem Eintritt nach dem 20.07. am 15.12. des Eintrittsjahres fällig.

b) Der Abteilungsbeitrag ist jeweils am 15.12. des laufenden Jahres im Voraus fällig. Bei einem Eintritt nach dem 30.11. wird der Abteilungsbeitrag am 31.03. des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahrs und bei einem Eintritt nach dem 20.03. am 31.07. fällig.

Der Beitragseinzug erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Gebühren, die durch fehlende Kontodeckung oder nicht mitgeteilte Kontoänderungen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

c) Mitglieder, die über kein Konto verfügen, oder aus grundsätzlichen Erwägungen nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, haben ihre Beiträge zum 31.03. jeden Jahres auf ein Konto des SV Wurmlingen einzuzahlen.

Bei Mitgliedern, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen kommt eine Bearbeitungsgebühr von 3 Euro pro Jahr hinzu. Bei anzunehmenden Beiträgen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 3 Euro erhoben.

§ 5 Eintritt, Austritt, Aufnahmegebühr

a) Beim Eintritt in den Verein bis zum 30.06. des Jahres, wird der gesamte Jahresbeitrag fällig. Beim Eintritt ab dem 01.07. des Jahres der halbe Jahresbeitrag.

b) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und im darauf folgenden Geschäftsjahr entsprechend betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

c) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. des Jahres möglich (§ 4 der Satzung). Die Kündigung muß bis spätestens am 01.12. des Jahres beim 1. Vorstand schriftlich vorliegen. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

Nach Eintritt der Volljährigkeit (siehe b) hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich zu kündigen.

d) Minderjährige bedürfen jeweils der schriftlichen Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

e) Der Verein kann eine einmalige Aufnahmegebühr verlangen. Derzeit wird eine solche Aufnahmegebühr nicht verlangt. Einführung und Höhe der Gebühr wird vom Gesamtausschuss beschlossen.

§ 6 Angebote für Nichtmitglieder

a) „Schnupperteilnahme“

Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich aber zuvor vom Sportangebot überzeugen lassen wollen, können bis zu höchstens **4 Wochen** probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Diese „Schnupperteilnahme“ ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

b) Teilnahme an zeitlich begrenzten Kursen

Hierfür ist eine Kursgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Gesamtausschuss festgelegt wird. Sie richtet sich u.a. nach Dauer, Aufwand, Versicherungsprämie und ist bei Kursbeginn zur Zahlung fällig. Ein evtl. Abteilungsbeitrag fällt bei Kursangeboten nicht an.

§ 7 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 15. März 2019 in Kraft.